



Merkblatt zur Erteilung von Vornamen für das in Ungarn geborene Kind

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

1. Ungarisches Recht

Gemäß §27A Abs. 3 der Gesetzesverordnung Nr. 17/1982 über die Personenstandsbücher, das Eheschließungsverfahren und über die Namensführung können maximal zwei Vornamen in ungarische Personenstandsbücher eingetragen werden. Die Eintragung von Vornamen beschränkt sich i.d.R. auf der von der Ungarischen Akademie für Wissenschaften, Institut für Sprachwissenschaften, herausgegebenen Liste von männlichen und weiblichen Vornamen. Eine Liste dieser Vornamen ist auf der Website der Ungarischen Akademie der Wissenschaften unter <https://nytud.hu/szolgaltatas/nevadasi-tanacsadas> in ungarischer Sprache verfügbar.

2. Deutsches Recht

Die Vornamensführung ist im deutschen Recht nicht gesetzlich geregelt. Die Sorgeberechtigten sind grundsätzlich bei der Vornamenswahl frei, jedoch dürfen die gewählten Vornamen dem Kindeswohl nicht widersprechen. Mehrere Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden, eine solche Verbindung sollte nicht mehr als einen Bindestrich enthalten. Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der deutschen Rechtschreibung. Wählen die Eltern mehrere Vornamen, sind diese in der Geburtsurkunde in der von den Eltern angegebenen Reihenfolge einzutragen.

Gemäß §45 a PSTG besteht aber die Möglichkeit, die Reihenfolge der Vornamen nach den eigenen Vorstellungen durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem zuständigen deutschen Standesamt zu sortieren.

3. Bescheinigung der Gültigkeit der Vornamenswahl zur Vorlage bei ungarischen Standesämtern

Konsularbeamte sind gesetzlich nicht befugt, eine abschließende, rechtsverbindliche personenstandsrechtlich oder namensrechtliche Entscheidung zu treffen. Dies obliegt in der Regel dem zuständigen deutschen Standesbeamten. Die Botschaft kann daher auch keine Bescheinigung zur Gültigkeit der Vornamenswahl ausstellen.

Die Botschaft hat dies dem ungarischen Außenministerium mit Verbalnote Nr. 89/2013 sowie Nr. 2/2020 mitgeteilt. Das ungarische Außenministerium hat die Botschaft mit Verbalnote KÜM/1494-1/2014 darüber informiert, dass sie die ungarischen Standesämter hiervon unterrichtet hat.

Sollte ein Elternteil / die Eltern noch mit Wohnsitz in Deutschland gemeldet sein, muss das Standesamt des Wohnsitzes über die Eintragungsfähigkeit des gewünschten Namens entscheiden.

Sollten die Eltern keinen Wohnsitz in Deutschland haben, so können sich die Eltern an die folgende Stelle wenden:

Spiegelgasse 13
65183 Wiesbaden
Tel: +49 611 99955-0
E-Mail: sekr@gfds.de
<http://gfds.de/vornamen/gutachten-fuer-das-standesamt>

Bei Bedarf kann von dieser Stelle ein kostenpflichtiges Gutachten bezüglich der Vornamenswahl erstellt werden.

Bitte beachten Sie, dass ein Kind, dessen einer Elternteil ungarischer und der andere Elternteil deutscher Staatsangehöriger ist, mit Geburt sowohl die ungarische als auch die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt.

Es wird in Ungarn daher gemäß den für ungarische Staatsangehörige geltenden rechtlichen Regelungen behandelt. In der Regel ist daher eine Namenswahl nur gemäß den ungarischen gesetzlichen Vorschriften möglich.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Budapest
– Rechts-und Konsularreferat –
Hausanschrift: 1014 Budapest I. Bezirk, Úri utca 64-66
Postanschrift: Pf. 43, H-1250 Budapest, Ungarn
Telefon: +36 1 4883 -500
Telefax: +36 1 4883 558 oder 570
E-Mail: konsulat@buda.diplo.de
Internet: www.budapest.diplo.de